

# Bericht

der

## Kommission für Finanzen und Zölle

über

### den Entwurf eines Gesetzes wegen Abwicklung der Schulden des ehemaligen Freistaates und der Kommune Danzig. (Nr. 171 der Drucksachen.)

(Anmerkung: Der Gesetz-Entwurf ist unter Nr. 90, S. 737 ff. der Anl. z. d. Verh. d. Zweiten Kammer bereits gedruckt.)

Als der in Folge des künftigen Friedens gebildete Freistaat Danzig im Jahre 1814 wiederum dem preussischen Staate einverleibt wurde, war derselbe in Folge der Kriegscontributionen u. s. w. aus den Jahren 1807 und sq. mit einer bedeutenden Schuld belastet. Bereits durch eine Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 17. Dezember 1821 sind die betreffenden Staats-Minister zur Regulirung des fraglichen Schuldenwesens angewiesen worden; weil jedoch dieser Auftrag wegen der damals verweigerten Theilnahme von Seiten des Magistrats und der Stadtverordneten zu Danzig nicht zur Erledigung kommen konnte, ist die Feststellung der Grundsätze, wonach das gedachte Schuldenwesen regulirt werden soll, durch die mit gesetzlicher Kraft publicirte, in der Gesetz-Sammlung Seite 82 abgedruckte Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 24. April 1824 erfolgt.

Durch zwei spätere nicht publicirte Allerhöchste Kabinetts-Ordres, vom 19. April 1831 und 17. August 1842, wurde darauf das Verhältniß der Stadtgemeinde Danzig zu dem Inbegriff der Bewohner des übrigen Gebietes des ehemaligen Freistaates bestimmt, nach welchem sie gegenseitig zu der der Gesamtheit der Bewohner des ehemaligen Freistaates auferlegten Verpflichtung beitragen sollten.

Unter Nr. 3 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 24. April 1824 wird die fragliche Schuld, vorbehaltlich der Verification, im Nominalbetrage auf 11,992,602 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf. angegeben und ist sie nach erfolgter Verification auf 12,280,845 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf. festgestellt worden.

In Nr. 6 der ebengedachten Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung wird die Verpflichtung des Staates zwar anerkannt, die Ueberschüsse, welche er aus dem Ertrage des auf ihn übergegangenen Vermögens des Freistaates an Domainen und Regalien bezieht, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten zur Tilgung jener Schulden seinerseits herzugeben; nicht minder jedoch der Grundsatz ausgesprochen, daß andererseits ebensowohl die Staatskasse nicht für verpflichtet zu erachten sei, aus dem Vermögen der übrigen Einwohner des Staates zur Befriedigung der Gläubiger des vormaligen Freistaates und der Kommune Danzig beizutragen, vielmehr Letztere nach dem Maße ihrer Kräfte zur Beisteuer heranzuziehen sei. Demgemäß wird sodann das Verhältniß, wonach der Staat und die Stadt Danzig nebst den zu dem vormaligen Freistaate seiner Zeit gehörigen Ortschaften und einzelnen Besitzungen zu kontri-

buiren haben, dergestalt festgesetzt, daß von ersterem durch die Regierungs-Hauptkasse zu Danzig aus ihrem provinziellen Staatsschulden-Etat auf Anweisung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 1. Januar 1824 ab, jährlich 115,000 Rthlr. und von letzteren jährlich 30,000 Rthlr., in Summa 145,000 Rthlr., bis zur vollendeten Tilgung der Schuld eingezahlt werden sollen.

Zur Empfangnahme dieser Summe wurde die Seehandlung in Berlin bezeichnet, welche, wegen ihrer Kenntniß der Geschäfte mit Papieren und kaufmännischen Speculationen und weil sie am Hauptorte des Handels mit öffentlichen Papieren ihren Sitz habe, am besten geeignet erscheine, die Abwicklung des Schuldenwesens g. zu vollziehen, und es wurde dieselbe angewiesen, nach Maßgabe der eingehenden Beträge, Obligationen der fraglichen Schuld auf der Börse einzulaufen oder, insofern der Cours ein Maximum übersteige, durch's Loos zur Einlösung aufzurufen. Gleichzeitig wurde die Staatsschulden-Verwaltung autorisirt, bei günstigen Konjunkturen und Coursen, insoweit ihre Reservefonds es gestatten, der Seehandlung zu wohlfeileren Einkäufen über die bestimmte Jahres-Summe hinaus Vorschüsse zu leisten, damit eine schnellere Befreiung des ganzen Schuldenwesens sowohl im Interesse des Staates als des anderen Schuldners möglich werde. Der in der mehrerwähnten Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 24. April 1824 damals zu 33½ pCt. angenommene Börsencours ist in der Weise durch diese Ordnung regulirt worden, daß derselbe mit Ablauf eines jeden auf das Jahr 1824 folgenden Jahres um 1½ pCt. bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld erhöht werde, so daß in diesem Zuwachs die Vergütung der Zinsen enthalten sein soll.

Es ist nun durch glückliche Einkäufe danziger Obligationen zu niedrigen Preisen gelungen, die fragliche Schuld schon jetzt nach dem Schlusse des Jahres 1850 bis auf die Summe von 1,911,362 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf.

zu vermindern, und davon fallen nach dem bereits erwähnten Betragverhältnisse

a) auf den Staat....	1,515,907 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf.
b) auf die Stadt Danzig und die betreffenden Landgemeinden.....	395,454 - 6 - 5 -

Summe wie oben 1,911,362 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf.

welche noch zu tilgen bleibt.

Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat, um die Amortisations-Rate des Staats, welche schon für die Jahre 18<sup>20</sup>/<sub>23</sub> auf den provinziellen Staatsschulden-Etat stand, nicht unbenuzt zu lassen, diese Gelder und einen namhaften Theil ihres Reservefonds dazu verwendet, vor und nach dänziger Obligationen und Schulden-Anerkennnisse anzukaufen zu lassen, und es besitzt dieselbe daher zur Zeit einen Bestand im Betrage von 1,610,704 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf. Der ganze Antheil des Staats in der mehrgedachten Schuld beläuft sich jedoch nur, wie oben gesagt, auf 1,515,907 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf.; der Reservefonds hat daher für 94,796 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf. mehr Schulddokumente, als der Staat zur Abtragung seines Antheils an der Schuld bedarf.

Wenn nun die Grundsätze noch ferner befolgt werden, welche die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. April 1824 in Bezug auf die Tilgung der Schuld festsetzt, so würde die gänzliche Abwicklung des fraglichen Verhältnisses in höchstens 10 bis 11 Jahren eifolgen; um jedoch den Reservefonds der allgemeinen Staatsschuld in den Stand zu stellen, die ihm zugehörigen unverzinslichen dänziger Obligationen des baldigsten zu verwerthen und den Provinzialschulden-Etat von der jährlichen Amortisations-Rate ad 115,000 Rthlr. zu befreien; endlich auch um Mittel zur theilweisen Deckung des in dem nachträglichen Berichte der Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats (Nr. 181 der Druckfachen) nachgewiesenen Defizits pro 1851 von 3,072,573 Rthlr. zu gewinnen, hat die Staatsregierung Veranlassung genommen, den sub 171 abgedruckten Gesetz-Entwurf den Kammern vorzulegen.

Von keiner Seite wurde bei Verathung dieses Entwurfs in der Finanz-Kommission das Recht des Staats bezweifelt, die fragliche Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung anderweit zu reguliren und ihrer baldigen Erledigung zuzuführen; überdies haben die Abgeordneten der Stadt Danzig, obwohl sie hierzu nicht mit spezieller Vollmacht versehen waren und nur in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete zur zweiten Kammer handelnd, sich, wie es in den Motiven zum Gesetz-Entwurf Seite 9 heißt, in Rücksicht auf das Tilgungsverfahren, so weit es den ehemaligen Freistaat als Mitschuldner betrifft, mit den hierüber im Gesetz-Entwurf enthaltenen Bestimmungen einverstanden erklärt.

Die Kommission erörterte sodann, ob auf Grund des §. 22 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. November 1822 wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staatsschuldenwesens, welche folgendermaßen lautet:

„Endlich behalte Ich Mir vor, einzelne, auf den Etats der Provinzial-Staatsschulden stehende Passiva wegen der Verbindung, in welcher sie mit der allgemeinen Staatsschuld stehen, auf den Etat derselben, so wie umgekehrt einzelne auf dem letzteren stehende Passiva wegen ihrer näheren Beziehung zu den provinziellen Staatsschulden unter diese aufzunehmen und übertragen zu lassen, so weit dadurch die in Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820, §. 1 auf 180,091,720 Rthlr. 19 gGr. 1 Pf. festgestellte Summe der verzinslichen allgemeinen und die §. 19 auf 25,914,694 Rthlr. 7 gGr. angegebene Summe der provinziellen Staatsschulden beider Etats in ihrer Gesamtheit nicht überschritten wird“

die fragliche Schuld von dem Provinzial-Etat auf den Etat der allgemeinen Staatsschuld zu übertragen sei.

Von einer Seite wurde zwar darauf hingewiesen, daß die im §. 22 des Gesetzes vom 2. November 1822 als Bedingung erforderliche Verbindung der provinziellen Staatsschuld mit der allgemeinen Staatsschuld nicht nachgewiesen sei. Es wurde von der Kommission indeß anerkannt, daß auf diese Bedingung insofern ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden könne, als der in dem erwähnten Gesetze gewählte Ausdruck an sich ziemlich unbestimmt sei, so daß je nach der Auslegung, welche man demselben gebe, eine solche Verbindung entweder fast in allen Fällen oder fast niemals zuzugeben sein werde.

Da ferner der bei der Kommissionsberathung anwesende Direktor der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Versicherung abgab, daß die letztgedachte Behörde sich stets zu der weniger strikten Auslegung jener Bestimmung bekannt habe, und da endlich die Ansicht Billigung fand, daß bei der jetzigen Mitwirkung aller drei Faktoren der Gesetzgebung noch weniger Grund vorliege, jener Vorschrift eine allzu ängstliche Auslegung zu geben, so erklärte sich die Kommission einstimmig damit einverstanden, daß der Rest der dänziger Schuld im Wege der Gesetzgebung von dem Etat der provinziellen auf den der allgemeinen Staatsschuld übertragen werden könne.

Bei der anderweiten Frage: ob die Uebertragung in dem von der Staatsregierung im §. 2 des Entwurfs vorgeschlagenen Maße gerechtfertigt erscheine, standen sich im Wesentlichen zwei Ansichten gegenüber, nach welchen ein Theil der Kommission die Uebertragung des Betrags von 1,515,000 Rthlr. auf den Titel der konsolidirten Staatsschuld für gerechtfertigt hält, der andere Theil dagegen der Ansicht war, daß die dänziger Obligationen nach §. 4 des Gesetzes

vom 24. April 1824 höchstens 69½ pCt. des Nominalbetrags werth sein könnten, und daß daher die Summe von 1,515,000 Rthlr. mindestens auf 1,051,000 Rthlr. reduziert werden müsse.

Was zunächst die letztere Ansicht betrifft, so wurden für dieselbe in der Hauptsache folgende Gründe geltend gemacht:

Die Regierung habe auf Grund des §. 22 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. November 1822 die theilweise Uebertragung des auf dem Etat der Provinzial-Staatsschulden stehenden Passivums von 1,633,000 Rthlr. zur Deckung der dänziger Freistaatsschulden auf den Titel der konsolidirten Staatsschuld beantragt, und zwar dergestalt, daß für die seitens des Staats noch zu tilgenden dänziger Obligationen zum Gesamtbetrage von 1,515,907 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. ein entsprechender Theil in runder Summe mit 1,515,000 Rthlr. übernommen und in Staatsschuldscheinen verbriefet werde. Bei dieser Vorschläge sei aber keine Rücksicht darauf genommen, daß der gesetzliche Maximal-Cours der dänziger Obligationen, wenn sie etwa nicht mehr wie bisher durch Ankäufe weit unter demselben zu beschaffen wären, sich nach §. 4 der Verordnung vom 24. April 1824 nur zu 69½ pCt. berechne, und daß daher die Staats-Kasse für den auf sie fallenden Antheil der dänziger Freistaatsschulden höchstens 1,051,029 Rthlr. zu verwenden brauche. Mit Rücksicht darauf, daß möglicherweise dieser Betrag zur Tilgung der dänziger Schulden erforderlich werden könnte, möge es sich rechtfertigen lassen, sie durch den gleichen Betrag in Staatsschuldscheinen, die möglicherweise al pari einzulösen wären, zu ersetzen und unbeachtet zu lassen, daß jener reduzirte Betrag über das wirkliche Bedürfnis immer noch weit hinausgehe, indem einerseits die Obligationen, da sie nur mit 1½ pCt. des Nominalbetrags verzinst werden, einem Baarbetrage von 69½ pCt. der erst während eines längeren Zeitraums zu tilgenden Schuldsomme an sich nicht gleichgültig werden können, und da andererseits pro 1850 der allgemeine Reservefonds die Obligationen zum Course von 45 pCt. abgegeben habe und seitens der Regierung (nach Seite 11 der Motive) sogar vorausgesetzt werde, die derzeit noch in Privathänden befindlichen Obligationen würden überhaupt durchschnittlich zum Course von 50 pCt. eingelöst werden können. Darauf, daß zur Zeit und namentlich nach dem Staatshaushalts-Etat pro 1851 noch eine Aversionalsumme von 1,633,000 Rthlr. für die Tilgung der dänziger Schulden reservirt sei, könne hierbei insofern nichts ankommen, als der beabsichtigten Uebertragung die Feststellung der Bedarfssumme, die in maximo erforderlich werden könne, vorangehen müsse, und die seitherige Verbeibehaltung jener höheren Summe dadurch zu erklären sei, daß seither die getilgten Kapitalbeträge von der Aversionalsumme nicht vollständig abgeschrieben worden, indem von den jährlich verwandten 115,000 Rthlr. jedesmal 92,000 Rthlr. auf Verzinsung und nur 23,000 Rthlr. auf Kapitalstilgung in Anrechnung gebracht worden seien.

Durch den Vorschlag der Regierung den Nominalbetrag der gu. Obligationen in runder Summe mit 1,515,000 Rthlr. zu überschreiben, werde also in der That die Staatsschuld vermehrt und das Recht der Staatsgläubiger insofern verlegt, als nach §. 22 der mehr citirten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. November 1822 die Uebertragung einer provinziellen Staatsschuld auf den Etat der allgemeinen Staatsschuld nur insofern stattfinden könne, als dadurch die Summe der durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 resp. durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. November 1822 festgestellten allgemeinen und provinziellen Staatsschulden in ihrer Gesamtheit nicht überschritten werde.

Andrertheils, und sofern es sich um eine Entschädigung des Reservefonds der allgemeinen Staatsschuld für die aus seinen Mitteln erworbenen dänziger Obligationen und Schuld-Anerkennnisse handle, komme man zu demselben Resultate.

Der Reservefonds, welcher im Besitze des ganzen auf den Antheil des Staats fallenden Betrags an dänziger Obligationen und Schuld-Anerkennnissen sei, könne wie jeder andere Besitzer von dergleichen Schulddokumenten höchstens den durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. April 1824 festgestellten Courswerth in Anspruch nehmen, also pro 1851 69½ pCt. und er würde sich, wie bereits erwähnt, jedenfalls besser stehen, wenn er für die in seinem Besitze befindlichen Obligationen jetzt den gesetzlich bestimmten Courswerth erhalte, als wenn das bisherige Tilgungsverfahren fortgesetzt werde.

Aus diesen Gesichtspunkten und da, wie zugleich bemerkt wurde, die Gesamtlast, welche dem Lande durch die Verzinsung und Tilgung eines Betrags von 1,051,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen auferlegt werde, nicht erheblich abweiche von dem Betrage, den der Staat aufzuwenden haben würde, um in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 24. April 1824 mit einer jährlichen Summe von 115,000 Rthlr. den Antheil des Staates an dem Schuldenreste zu tilgen, wurde von einigen Mitgliedern der Kommission beantragt, den auf den Titel der konsolidirten Staatsschuld zu übertragenden Betrag auf

1,051,000 Thaler

herabzusetzen.

Gegen diese Ansicht und zur Rechtfertigung des Vorschlags

der Regierung wurde zum Theil von den Regierungs-Kommissionen, zum Theil von Mitgliedern der Kommission im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Bei Entscheidung der Frage, ob der Vorschlag der Regierung den Betrag von 1,515,000 Rthlr. auf den Titel der konsolidirten Staatsschuld zu übertragen, in dem §. 22 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. November 1822 seine gesetzliche Begründung finde, könne es auf den Betrag und auf den Coursewerth der an noch uneingelösten, dem Staate zur Last fallenden danziger Obligationen und Schuldanerkennnisse nach dem Sinne, wie nach dem Wortlaute des §. 22 l. c. überhaupt nicht ankommen. Der citirte §. 22 behalte die Uebertragung einzelner, auf den Etats der Provinzialschulden stehenden Passiva auf den Etat der allgemeinen Staatsschuld vor; er knüpft diese Uebertragung an die Bedingung, daß dadurch der gesetzlich festgestellte Gesamtbetrag der Staatsschuld nicht überschritten werde.

Für die Ausübung der den Staatsgläubigern gegenüber dafelbst dem Staate vorbehaltenen Rechte wären daher allein die Kapitalbeträge maßgebend, die in den gesetzlich festgestellten Etats als Passiva des Staats vorgetragen seien.

Der Antheil des Staats an der danziger Freistaatschuld wäre ursprünglich mit einem Kapitalbetrage von 2,300,000 Rthlr. in dem Etat der Provinzial-Staatsschulden ausgeworfen und bildete mit diesem Betrage einen Theil der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. November 1822 auf 25,914,694 Rthlr. 7 gGr. bestimmten Summe der provinziellen Staatsschulden. In dem Etat der Hauptverwaltung der Staatsschulden pro 1851 sei dieser Antheil des Staats nur noch mit 1,633,000 Rthlr. ausgebracht, nachdem an dem ursprünglichen Betrage alljährlich die Tilgungs-Zantieme mit einem Prozent in Abrechnung gestellt worden. Nach dem Sinne und Wortlaute des oft bezogenen §. 22 werde der Staat daher unzweifelhaft berechtigt sein, den jetzt noch auf dem Etat der provinziellen Staatsschulden stehenden Kapitalbetrag ad 1,633,000 Rthlr. auf den Etat der konsolidirten Staatsschuld zu übertragen und nach seinem vollen Betrage in Staatsschuldsscheinen zu verbriefen.

Wenn die Regierung davon abgesehen habe, diesen ganzen Betrag zu konvertiren, vielmehr im Anschlusse an den Nominalbetrag der noch ungetilgten auf den Antheil des Staats fallenden danziger Obligationen u. s. w. vorschläge, nur den Betrag von 1,515,000 Rthlr. auf den Titel der konsolidirten Staatsschuld zu übertragen, die übrigen 118,000 Rthlr. aber von dem Etat abzusetzen, so werde am wenigsten behauptet werden können, daß durch diese Operation ein Recht der Staatsgläubiger verletzt werde.

Wenn hiergegen geltend gemacht sei, daß der auf dem Etat der provinziellen Schuld stehende Betrag der Wirklichkeit nicht entspreche und selbst noch der Verzinsung bedürfe, so sei zunächst zu bemerken, daß lediglich der gesetzlich festgestellte Etat maßgebend sei, daß es daher überhaupt nicht darauf ankomme, noch für zulässig erachtet werden könne, die Prinzipien, nach welchen bei Feststellung des Etats verfahren sei, jetzt noch einer besonderen Erörterung zu unterwerfen. Zudem lasse jene Ansicht unberachtet, daß es sich hier lediglich um die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. November 1822 begründeten Rechte der Staatsgläubiger handle. Diesen Rechten sei vollständig dadurch entsprochen, daß von der in dem Etat der provinziellen Staatsschulden ursprünglich ausgebrachten Aversionalsumme die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. November 1822 allgemein bestimmte Tilgungsdotation mit einem Prozent alljährlich abgeschrieben sei.

Wenn durch die im Jahre 1824, also nach Erlaß der eben citirten Kabinetts-Ordre erfolgte selbstständige Regulirung der danziger Schuld der Staat in den Stand gesetzt sei, außer dem gesetzlichen Tilgungsprozent auf den ganzen Zinsbetrag des ursprünglichen Kapitalbetrags alljährlich zur Tilgung zu verwenden, so hat hierdurch den Staatsgläubigern ein Recht auf Abschreibung des ganzen auf diese Weise getilgten Betrages nicht erwachsen können. Es ist jene Verwendung vielmehr ausschließlich zu Gunsten des Staates erfolgt und der Staat unzweifelhaft befugt, über denjenigen Theil des auf dem provinziellen Staatsschulden-Etat stehenden Kapitalbetrages, welcher am Schlusse der Tilgung erübrigt ist, frei zu verfügen.

Das dieser Ansicht zu Grunde liegende Sachverhältniß ist von der Staats-Regierung bereits in den Erläuterungen zum Etat der Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1849 (Anlagen zum Staatshaushalts-Etat Band I. Seite 255) vollständig dargelegt. Es sei nicht zu verkennen und werde auch von der Regierung weder verabredet noch verhehlt, daß durch Wegfall des bisherigen Tilgungs-Betrages von 115,000 Rthlr. zwar der jährliche Aufwand des Staats für die nächsten Jahre sich nicht unbedeutend vermindere, daß aber nach Ausführung der vorgeschlagenen Konvertirung der Staat an Zins- und Tilgungs-Beträgen im Ganzen etwas mehr aufzubringen haben werde, als erforderlich sein würde, den Antheil des Staats an dem Reste der Freistaatschuld auf dem Wege der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 24. April 1824 zu tilgen.

Eine solche Erhöhung des Staats-Aufwandes in Folge einer im Uebrigen durch das Gesetz gerechtfertigten Konvertirung stehe indessen — worauf es hier zunächst ankomme — keinesfalls mit den Rechten der Staatsgläubiger im Widerspruch. Anderentheils komme in Betracht, daß die Staats-Regierung die vorgeschlagene Maßregel nicht einseitig ausführen wolle, vielmehr die Mitwirkung der Kammern zu derselben für notwendig gehalten und in Anspruch genommen habe, so wie ferner, daß von dem in §. 22 l. c. vorbehaltenen Rechte lediglich zu dem Zweck Gebrauch gemacht werden solle, um die Mittel zur theilweisen Deckung des pro 1851 veranschlagten Defizits zu gewinnen, und daß nach erfolgter Feststellung des Staatshaushalts-Etats die Kammern der Staats-Regierung diese Mittel nicht werden verweigern wollen.

Dem wurde von anderer Seite jedoch die Bemerkung entgegen gestellt, daß man bereit sei, der Staats-Regierung die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Mittel zu gewähren, daß es aber sich hier nur darum handle, ob die Form, in welcher diese Mittel nach dem Vorschlage der Regierung beschafft werden sollen, angemessen und nach der Lage der Gesetzgebung zulässig sei.

Es wurde hierauf die allgemeine Diskussion geschlossen und zur Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs übergegangen.

#### Zu §. 1 des Gesetz-Entwurfs.

Die Kommission erinnerte gegen den Inhalt des §. 1, daß der Zwischenfaß „vorbehaltlich der Einziehung der alsdann noch rückständigen Beiträge“, nachdem die Beiträge pro 1850 vollständig eingezahlt seien und rüchftlich der gestundeten Beiträge aus den Jahren 1847, 1848 und 1849 speziell im §. 7 des Entwurfs Disposition getroffen werde, nunmehr füglich ausfallen könne, und beschloß sobann, den fraglichen Paragraphen in der angegebenen Gestalt zu fassen.

#### Zu §. 2.

Die in der generellen Diskussion bereits entwickelten und vorstehend dargelegten Ansichten wurden hierbei neuerdings in Betracht gezogen und dem Vorschlage der Staats-Regierung gegenüber der nachstehende Abänderungs-Vorschlag gemacht:

§. 2. Von den am 1. Januar 1851 noch zu tilgenden danziger Freistaatsschulden zum Nominalbetrage von 1,932,927 Rthlrn. ist der vom Staate zu tilgende Antheil von 1,515,908 Rthlrn. zu dem nach Art. 4 der Kabinetts-Ordre vom 24. April 1824 berechneten Coursewerthe von 69 $\frac{1}{2}$  Prozent in runder Summe mit 1,051,000 Rthlrn.

auf den Titel der konsolidirten Staatsschuld zu übertragen, gleichzeitig aber von dem Etat der provinziellen Staatsschulden die zur Deckung dieser Schulden noch reservirte Aversionalsumme von 1,633,000 Rthlrn. abzusetzen.

§. 3. Vom 1. Januar 1851 ab fällt der mit 115,000 Rthlrn. jährlich ausgesetzte Tilgungsbeitrag der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig weg, dagegen werden die Zinsen und das Tilgungsprozent für die auf den Titel der konsolidirten Staatsschuld übernommenen 1,051,000 Rthlr. mit beziehungsweise 36,785 Rthlrn. und 10,510 Rthlrn. verausgabt.

§. 4. Die dem Reservefonds der allgemeinen Staatsschulden gehörigen danziger Obligationen und Schuld-Anerkennnisse zum Gesamtbetrage von 1,610,704 Rthlrn. 20 Sgr. 11 Pf. werden in Gegenwart einer Deputation des Magistrats zu Danzig durch einen Kommissarius der Regierung vernichtet und die vernichteten Obligationen mit ihren Gelbbeträgen öffentlich bekannt gemacht.

wonach die auf den Titel der konsolidirten Staatsschuld zu übertragende Summe mit 1,051,000 Rthlrn. an die Stelle der im Gesetz-Entwurf proponirten 1,515,000 Rthlr. zu setzen sei. Bei der Abstimmung wurde zuerst über den allgemeinen Grundsatz, ob die 1,515,000 Rthlr. zum vollen Betrage oder aber zu dem reduzirten Betrage mit 1,051,000 Rthlrn. in Staatsschuldsscheine zu verwandeln seien, abgestimmt und der letztgedachte Antrag mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt und in zweiter Abstimmung die Proposition im Gesetz-Entwurf mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

In Anschluß an jenen Vorschlag hielt es die Kommission unter Zugrundelegung des adoptirten Grundsatzes für erforderlich, dem §. 2 eine übersichtlichere und klarere Fassung zu geben und denselben zu dem Ende in mehrere Paragraphen zu zerlegen. Demgemäß wurde von der Kommission mit überwiegender Stimmenmehrheit beschlossen, daß an die Stelle des §. 2 des Entwurfs vier Paragraphen, nämlich §§. 2, 3, 4 und 5 der beigegebenen Kommissionsfassung treten sollen.

#### Zu §. 3.

Der Antheil der Stadt Danzig und der Landgemeinden an dem

ganzen Schuldenreste beträgt am 1. Januar 1851 395,454 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf., und befinden sich von den entsprechenden Schulddocumenten im Besitz des Reservefonds

der Staatsschuld..... 94,796 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf.  
in Privathänden..... 300,657 = 10 = 3 =

Summe 395,454 Rthlr. 6 Sgr. 5 Pf.

Der Reservefonds überläßt dem ehemaligen Freistaate die auf die Summe von 94,796 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf. lautenden Obligationen und Schuld-Anerkennnisse zu dem Durchschnitts-Einkaufspreise von ppr. 39½ pCt., wodurch eine Summe von beiläufig 37,500 Rthlr. zur Zahlung derselben erforderlich sein wird. Diese Summe soll von der Ankäuferin in der Weise aufgebracht werden, daß sie dafür während der sieben Jahren von 1851 bis 1857 alljährlich 5000 Rthlr. und im Jahre 1858 den Rest mit 2500 Rthlr. zinsfrei einzuzahlen hat.

Die in Privathänden befindlichen Obligationen zum Betrage ad 300,657 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf. sind von der Stadt Danzig und den betreffenden Landgemeinden einzulösen.

Obwohl die Kommission die erheblichen Begünstigungen, welche die Staatsregierung zum Vortheile der Stadt Danzig u. s. w. will eintreten lassen, in vollem Maße würdigt und selbst höher glaubt veranschlagen zu müssen, als es in den Motiven geschehen ist, indem der Reservefonds wohl berechtigt wäre, einen höheren Cours für die zu überlassenden Obligationen zu fordern, während nach dem Gesetz-Entwurfe der Staat nicht allein diesen Vortheil entbehren, sondern auch noch die Zinsen, welche das zum Ankaufe der fraglichen Obligationen erforderliche Kapital durch anderweite rentbare Benutzung würde eingebracht haben, neben den rationalen Zinsen bis zur gänzlichen Abtragung der Ankauflsumme verlieren will, so hat die Kommission dennoch den Vorschlägen der Regierung nicht entgegengetreten mögen, nachdem zu deren Begründung noch angeführt worden, daß die Schulden qu. durch Kriegs-Kalamitäten, welche sehr hart auf dem oft erwähnten Gebiete gelastet haben, größtentheils entstanden seien, und daß wenigstens von Seiten Danzigs die Behauptung aufgestellt werde, daß durch die früheren Ankäufe des Reservefonds am Hauptmarkte des Handels in Staatspapieren ihr die günstigen Gelegenheiten mehr oder weniger entzogen worden seien, ihrerseits wohlfeile Einkäufe zu machen. Dazu kommt, daß durch die Emanation des vorliegenden Gesetz-Entwurfes, im Falle der Annahme durch die Kammern, aller Wahrscheinlichkeit nach der Cours der Obligationen qu. steigen und die Stadt Danzig wohl zu größeren Opfern, als in den Motiven angenommen, nöthigen werde, und daß überhaupt die Staats-Regierung, welche einseitig die Tilgungs-Grundsätze festgestellt habe, dabei die Rücksichten der Billigkeit nicht übersehen dürfe. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Meinung gewesen, von Bedenken zu abstrahiren, welche gegen das vorgeschlagene Verfahren erhoben werden könnten, und sie empfiehlt die unveränderte Annahme des §. 3 des Gesetz-Entwurfes, resp. des §. 6 der Kommissions-Vorschläge.

Das Allegat des §. 3 im Gesetz-Entwurfe wird sodann noch in §. 4. zu ändern sein.

Zu §. 4 des Gesetz-Entwurfes.

Es ist schon wiederholt gesagt worden, daß die Bewohner des ehemaligen Freistaats-Gebietes, nach Annahme der Regierungs-

Propositionen, von jetzt ab für die Einlösung der in Privathänden noch befindlichen Obligationen zu sorgen haben, und es wird in diesem Paragraphen im Interesse der Gläubiger die Summe bestimmt, welche darauf alljährlich zu verwenden ist.

Da nun nach den Tilgungs-Grundsätzen aus dem Jahre 1824 die Abwicklung des Schuldenverhältnisses möglicherweise sich bis zum Jahre 1873 hätte verzieren können, nach der Vorlage aber die vollständige Befriedigung der Gläubiger spätestens im Jahre 1862 erfolgt sein muß, so glaubte die Kommission, obschon von einer Seite Bedenken gegen die vorgeschlagene Verminderung des bisherigen Tilgungsquantums angeregt wurden, den Vorschlag der Regierung um so eher annehmen zu müssen, als in dieser Bewilligung lediglich eine Erleichterung zu erkennen ist, die nirgendwo nachtheilig wird und keine Rechte verlegt.

Zu §. 5 des Gesetz-Entwurfes

wurde lediglich die Einschaltung des Wortes „oder“ zwischen elbinger — (Danziger) Zeitungen beschlossen, weil dormalen in Danzig keine Zeitungen bestehen und möglicherweise während der Abwickelungsfrist irgend eine Zeitung herausgegeben werden könnte.

Zu §. 6 des Gesetz-Entwurfes

sand sich nichts zu erinnern.

Zu §. 7 des Gesetz-Entwurfes.

Das Beitrags-Verhältniß zwischen der Stadt Danzig und den Landgemeinden ist dergestalt regulirt worden, daß die Stadt jährlich 25,000 Rthlr. und die betreffenden Landgemeinden 5000 Rthlr. beizutragen haben. Die Stadt Danzig war, durch ungunstige Verhältnisse gedrückt, in den Jahren 1847, 1848 und 1849 nicht im Stande, ihren Beitrag zur Tilgungskasse einzuzahlen, und es ist ihr durch Allerhöchsten Erlaß die Einzahlung dieser Raten bis nach gänzlicher Beendigung des Tilgungsgeschäftes gestundet worden. Aus diesem Grunde ist gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Erinnerung zu machen.

§. 8 des Gesetz-Entwurfes

nimmt die Kommission ebenfalls unverändert an.

Nach vollendeter Diskussion über die einzelnen Paragraphen wird nunmehr der ganze Entwurf nach der Fassung der Kommission zur Abstimmung gestellt und mit 11 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die Kommission stellt in Folge dieses Beschlusses bei der Kammer den Antrag:

dem Gesetz-Entwurfe in der Fassung der Kommission die Zustimmung ertheilen zu wollen.

Berlin, den 29. April 1851.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

von Patow (Vorsitzender). Simons (Referent). Pochhammer. Camphausen. von Beckerath. Lensing. Pelzer. Kruse. Rette. Riebel. von Hagen. Jordan. Gamet. Tellkamp. Schröder. Sad.

**Zusammenstellung**

der

**Abänderungs-Anträge der Kommission**

zum

**Entwurf eines Gesetzes**

über

die Abwicklung der Schulden des ehemaligen Freistaats und der Kommune Danzig.

**Regierungs-Entwurf.****Entwurf eines Gesetzes**

wegen

Abwicklung der Schulden des ehemaligen Freistaats  
und der Kommune Danzig.**§. 1.**

Der durch Artikel 6 der Kabinetts-Ordre vom 24. April 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 82) gebildete Fonds zur Tilgung der Schulden des ehemaligen Freistaats und der Kommune Danzig wird mit dem 31. Dezember 1850, vorbehaltlich der Einziehung der alsdann noch rückständigen Beiträge, gänzlich geschlossen.

**§. 2.**

Vom 1. Januar 1851 ab fällt der mit 115,000 Rthlr. jährlich ausgesetzte Tilgungsbeitrag der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig weg.

Die alsdann noch dem Reservefonds der allgemeinen Staatsschulden gehörigen danziger Obligationen und Schuld-Anerkennnisse werden, in Gegenwart einer Deputation des Magistrats zu Danzig, durch einen Kommissarius der Regierung vernichtet und die vernichteten Obligationen mit ihren Gelbbeträgen öffentlich bekannt gemacht.

Von der im Etat der Staatsschulden-Tilgungskasse für das Jahr 1851 zur Deckung der danziger Freistaats-Schulden ausgeworfenen Aversionalsumme von 1,633,000 Rthlr. ist der Betrag von 1,515,000 Rthlr.

auf den Titel der konsolidirten Staatsschuld zu übertragen, jedoch nicht besonders in Staats-Schuldscheinen zu verbriefen, sondern nach dem Börsen-Course am Tage der Publication des gegenwärtigen Gesetzes der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auf diejenige 1,673,264 Rthlr. in Anrechnung zu bringen, welche in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1851 zur Tilgung von Staats-Schuldscheinen ausgeworfen sind.

Die übrigen 118,000 Rthlr. sind vom Etat für das Jahr 1851 abzusetzen.

**Vorschläge der Kommission.****§. 1.**

Der durch Artikel 6 der Kabinetts-Ordre vom 24. April 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 82) gebildete Fonds zur Tilgung der Schulden des ehemaligen Freistaats und der Kommune Danzig ist mit Ablauf des Jahres 1850 zu schließen.

**§. 2.**

Von den am 1. Januar 1851 noch zu tilgenden danziger Freistaatsschulden zum Gesamtbetrage von 1,932,927 Rthlr. ist der vom Staate zu tilgende Antheil von 1,515,908 Rthlr. zu dem nach Artikel 4 der Kabinetts-Ordre vom 24. April 1824 berechneten Coursverthe von 69 $\frac{1}{2}$  pCt. in runder Summe mit

1,515,000 Rthlr.

auf den Titel der konsolidirten Staatsschuld zu übertragen, gleichzeitig aber von dem Etat der provinziellen Staatsschulden die zur Deckung der danziger Schulden noch ausgeworfene Aversionalsumme von 1,633,000 Rthlr. abzusetzen.

**§. 3.**

Vom 1. Januar 1851 ab fällt der mit 115,000 Rthlr. jährlich ausgesetzte Tilgungsbetrag der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig weg, dagegen werden die Zinsen und das Tilgungsprozent für die auf den Titel der konsolidirten Staatsschuld übernommenen 1,515,000 Rthlr. mit beziehungsweise 53,025 Rthlr. und 15,150 Rthlr. verausgabt.

**§. 4.**

Die dem Reservefonds der allgemeinen Staatsschulden gehörigen danziger Obligationen und Schuldanerkennnisse zum Gesamtbetrage von 1,610,704 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf. werden, in Gegenwart einer Deputation des Magistrats zu Danzig, durch einen Kommissarius der Regierung vernichtet und die vernichteten Obligationen mit ihren Gelbbeträgen öffentlich bekannt gemacht.

**§. 5.**

Die dem Reservefonds als Ersatz für den in konsolidirte Staatsschulden umgewandelten Antheil (§. 3) zustehenden Staatsschuldscheine werden nebst den dazu gehörigen Zinscoupons vom

## Regierungs-Entwurf.

## §. 3.

Zur Ablösung ihrer Schulbraten an den im §. 2 gedachten Obligationen bezahlen die Stadt Danzig und die zum ehemaligen Freistaatsgebiete gehörig gewesenen Landgemeinden an die Staatsschulden-Tilgungskasse die Summe von 37,500 Rthlr., und zwar in den sieben Jahren 1851 bis 1857 jährlich 5000 Rthlr. und im Jahre 1858 den Rest mit 2500 Rthlr.

## §. 4.

Die übrigen noch umlaufenden Obligationen und Schuld-Anerkennnisse im Nominalbetrage von 300,657 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf.

werden, unter Garantie des Staats, von der Stadt Danzig und den übrigen Bewohnern des ehemaligen Freistaats-Gebiets allein getilgt. Die von ihnen hierauf zu verwendende Summe wird auf 20,000 Rthlr. jährlich ermäßigt, welche mit den nach §. 3 zu zahlenden 37,000 Rthlrn. in der nämlichen Art zu erheben sind, wie die bisherigen Tilgungsbeiträge.

## §. 5.

Die Tilgung geschieht unter Aufsicht der Regierung zu Danzig durch Ankauf der Obligationen und Schuld-Anerkennnisse, insofern sie unter den im Art. 4 der Ordre vom 24. April 1824 festgesetzten Coursen zu erhalten sind; sonst aber werden die einzuziehenden Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Ordre vom 13. April 1825 (Gesetz-Sammlung Seite 55) durch Verloosung bestimmt und solche ihren Inhabern durch Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen zu Danzig und Potsdam, so wie in den berliner und elbinger (danziger) Zeitungen, drei Monate vor dem Zahlungstermine gekündigt.

## §. 6.

Jährlich nach dem Schlusse der Tilgungsrechnung werden die eingelösten Schuld-Dokumente in Gegenwart einer Deputation des Magistrats zu Danzig von einem Kommissarius der Regierung vernichtet und mit der Summe ihrer Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

## §. 7.

Die der Stadt Danzig für die drei Jahre 1847, 1848 und 1849 gestundeten und aus dem Reservefonds der allgemeinen Staatsschulden vorgeschossenen Tilgungsbeiträge von 75,000 Rthlrn. werden in den nächsten auf die Beendigung der nach §. 4 zu bewirkenden Tilgung folgenden drei Jahren in drei gleichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgetragen.

## §. 8.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

## Beglaubigt:

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.  
von Rabe. von Westphalen.

## Vorschläge der Kommission.

1. Jänner 1851 ab dem Finanz-Minister zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Jahres 1851 zur Disposition gestellt.

## §. 6.

Zur Ablösung ihrer Schulbraten an den im §. 4 gedachten Obligationen bezahlen die Stadt Danzig und die zum ehemaligen Freistaatsgebiete gehörig gewesenen Landgemeinden an die Staatsschulden-Tilgungskasse die Summe von 37,500 Rthlr., und zwar in den sieben Jahren 1851 bis 1857 jährlich 5,000 Rthlr. und im Jahre 1858 den Rest mit 2500 Rthlr.

## §. 7.

Die übrigen noch umlaufenden Obligationen und Schuld-Anerkennnisse im Nominalbetrage von 300,657 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf.

werden, unter Garantie des Staats, von der Stadt Danzig und den übrigen Bewohnern des ehemaligen Freistaatsgebiets allein getilgt. Die von ihnen hierauf zu verwendende Summe wird auf 20,000 Rthlr. jährlich ermäßigt, welche mit den nach §. 6 zu zahlenden 37,000 Rthlr. in der nämlichen Art zu erheben sind, wie die bisherigen Tilgungsbeiträge.

## §. 8.

Die Tilgung geschieht unter Aufsicht der Regierung zu Danzig durch Ankauf der Obligationen und Schuld-Anerkennnisse, insofern sie unter den im Art. 4 der Ordre vom 24. April 1824 festgesetzten Coursen zu erhalten sind; sonst aber werden die einzuziehenden Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Ordre vom 13. April 1825 (Gesetz-Sammlung Seite 55) durch Verloosung bestimmt und solche ihren Inhabern durch Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen zu Danzig und Potsdam, so wie in den berliner und elbinger oder danziger Zeitungen, drei Monate vor dem Zahlungstermine gekündigt.

## §. 9.

Jährlich nach dem Schlusse der Tilgungsrechnung werden die eingelösten Schuld-Dokumente in Gegenwart einer Deputation des Magistrats zu Danzig von einem Kommissarius der Regierung vernichtet und mit der Summe ihrer Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

## §. 10.

Die der Stadt Danzig für die drei Jahre 1847, 1848 und 1849 gestundeten und aus dem Reservefonds der allgemeinen Staatsschulden vorgeschossenen Tilgungsbeiträge von 75,000 Rthlr. werden in den nächsten auf die Beendigung der nach §. 7 zu bewirkenden Tilgung folgenden drei Jahren in drei gleichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgetragen.

## §. 11.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.